

## Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen und in Schulen

### Wichtige Informationen für Eltern und andere Sorgeberechtigte zu Betretungsverboten und Mitteilungspflichten an die Kita oder Schule bei bestimmten Krankheiten

#### Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und damit die Kita oder die Schule besucht, kann es andere Kinder oder Mitarbeitende anstecken. Damit das nicht passiert, gibt es Regelungen im Infektionsschutzgesetz und allgemeine Empfehlungen. Wir bitten Sie, diese unbedingt zu beachten.

Sprechen Sie bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer die Kinderärztin oder den Kinderarzt Ihres Kindes an. Diese werden Ihnen Auskunft darüber geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch der Kita oder der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz<sup>1</sup> verbietet. Das Infektionsschutzgesetz regelt, bei welchen Infektionskrankheiten Ihr Kind die Kita oder Schule nicht besuchen darf.

#### Bei diesen Krankheiten darf Ihr Kind die Kita oder die Schule nicht betreten:

Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Masern
Cholera	Meningokokken-Infektion
Diphtherie	Mumps
Durchfall durch enterohämorrhagische E. coli EHEC	Durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
Hämorrhagisches Fieber durch Viren (z.B. Ebola)	Paratyphus
Hepatitis A oder E	Pest
Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ B-Meningitis (HiB)	Röteln
Keuchhusten (Pertussis)	Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes- Infektionen
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	Shigellenruhr (Shigellose)
Krätze (Skabies)	Typhus abdominalis
Läusebefall	Windpocken
Lungentuberkulose, ansteckende	

**Informieren Sie die Kita oder die Schule sofort, wenn Ihr Kind an einer dieser Krankheiten erkrankt ist. Das schreibt das Infektionsschutzgesetz vor.** Bitte teilen Sie der Kita oder Schule mit, welche Krankheit die Kinderärztin/ der Kinderarzt festgestellt hat. Nennen Sie der Kita oder Schule auch den genauen Tag der Erkrankung. Die Kita/ die Schule wird Ihre Nachricht an das Gesundheitsamt weiterleiten. Das Gesundheitsamt wird gegebenenfalls Maßnahmen einleiten, um eine

<sup>1</sup> § 34 Infektionsschutzgesetz

Weiterverbreitung der Infektionskrankheit zu verhindern. Manchmal ist es dann erforderlich, die Eltern der anderen Kinder anonym, also ohne Nennung eines Namens, darüber zu informieren, dass in der Einrichtung eine bestimmte Krankheit aufgetreten ist. Möglicherweise bekommen Sie auch einen Anruf vom Gesundheitsamt.

**Informieren Sie die Kita oder Schule auch dann, wenn Ihr Kind in der Einrichtung noch gesund wirkte und keine Krankheitszeichen hatte.** Das ist wichtig, weil bei vielen Infektionskrankheiten eine Ansteckung schon stattfinden kann, bevor Krankheitszeichen auftreten. Das bedeutet, dass Ihr Kind andere Kinder, Mitschüler, Mitschülerinnen oder Betreuungs- und Lehrkräfte schon angesteckt haben kann, bevor es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

**Bei diesen Krankheiten darf Ihr Kind nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Kita oder die Schule betreten:**

Cholera
Diphtherie (toxinbildende Bakterien)
Durchfall durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
Paratyphus
Typhus abdominalis
Shigellenruhr (Shigellose)

Bei diesen Infektionen ist es möglich, dass **Ihr Kind die Krankheitserreger** nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne überhaupt sichtbar krank gewesen zu sein) **ausscheidet**. Auch in diesen Fällen können sich andere Kinder, Mitschüler und Mitschülerinnen oder Betreuungs- und Lehrkräfte anstecken. **Betroffene Kinder dürfen als sogenannte "Ausscheider" bestimmter Bakterien (siehe Tabelle 2) nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen wieder zur Kita oder Schule gehen.**

**Wenn eine andere Person in Ihrem Haushalt eine dieser Erkrankungen hat, darf Ihr Kind ebenfalls die Kita oder die Schule nicht betreten:**

Cholera	Masern
Diphtherie	Mumps
Durchfall durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	Paratyphus
Hämorrhagisches Fieber durch Viren (z.B. Ebola)	Pestjj
Hepatitis A oder E	Röteln
Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ B-Meningitis (HiB)	Shigellenruhr (Shigellose)
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	Typhus
Ansteckende Lungentuberkulose	Windpocken
Meningokokken-Infektion	

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist. Auch dann, wenn nur der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. Bitte informieren Sie auch in einem solchen Fall die Kita oder die Schule.

## Was bedeutet ein Betretungsverbot für Ihr Kind?

**Ihr Kind darf keine Gemeinschaftseinrichtung betreten, solange es ansteckend ist. Das gilt für Schule, Kita und Hort.** Ihr Kind darf auch nicht an Veranstaltungen der Kita oder Schule teilnehmen. Bitte beachten Sie: Das Betretungsverbot ist keine Quarantäne. Dennoch sollten Sie dafür sorgen, dass Ihr Kind auch außerhalb von Schule, Kita oder Hort niemanden ansteckt, insbesondere nicht Personen, die ein besonderes Risiko haben. Solche Personen sind zum Beispiel Schwangere oder Personen mit Immunschwäche. Beachten Sie zum Verhalten bitte immer auch die Anweisungen der Kinderärztin oder des Kinderarztes.

## Wie lange gilt ein Betretungsverbot für Ihr Kind?

Ein Betretungsverbot gilt nur so lange, bis nach ärztlichem Urteil keine Weiterverbreitung der Infektion mehr zu befürchten ist. Das bedeutet: Wenn Ihr Arzt Ihnen schriftlich oder mündlich versichert, dass Ihr Kind wieder gesund ist, darf es wieder in die Kita oder die Schule gehen.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. **Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Betretungsverbot auszusprechen.**

## Was passiert in der Kita oder in der Schule?

Die Kita und die Schule sind nach dem Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten einer der genannten Infektionskrankheiten bei einem betreuten Kind oder bei einer mitarbeitenden Person dem Gesundheitsamt namentlich mitzuteilen. Das Gesundheitsamt wird dann mit der Schule oder der Kita besprechen, welche Maßnahmen erforderlich sind. Möglicherweise meldet sich das Gesundheitsamt auch bei Ihnen telefonisch.

## Warum gibt es diese Regelungen?

In Gemeinschaftseinrichtungen, in denen viele Personen auf engem Raum und über längere Zeit zusammenkommen, besteht eine besonders große Gefahr, dass sich eine Infektionskrankheit schnell verbreitet.

Infektionskrankheiten können mild verlaufen, sie können aber auch zu sehr schweren Erkrankungen bis hin zum Tod führen. Manche Menschen haben aufgrund von Vorerkrankungen oder besonderen Lebensumständen ein besonders hohes Risiko für eine schwere Erkrankung. Deshalb ist es wichtig, dass Infektionskrankheiten frühzeitig erkannt und ihre Verbreitung und die Erkrankung vieler Menschen vermieden wird.

Bei vielen Infektionskrankheiten besteht schon eine hohe Ansteckungsgefahr, bevor überhaupt Krankheitszeichen auftreten. Ihr Kind kann also schon andere Kinder oder Mitarbeitende angesteckt haben, bevor es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

## Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten empfehlen wir Ihnen, darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhalten kann. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

**Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.** Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden. Dies sind z. B. Masern, Mumps und Windpocken. Solche Krankheiten können durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden, weshalb eine Impfung eine sehr gute Möglichkeit ist, eine Erkrankung zu vermeiden. **Achtung: Die Impfung gegen Masern ist nach dem Infektionsschutzgesetz<sup>2</sup> verpflichtend für alle Kinder und Jugendlichen, die eine Kita oder eine Schule besuchen!**

**Bitte helfen Sie mit,  
die Verbreitung von Infektionskrankheiten und insbesondere  
die Ansteckung von Personen mit besonderen Risiken zu vermeiden!**

---

<sup>2</sup> § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz